

Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landratsamtes Ludwigsburg zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 02.10.2007

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Schafbestand im Landkreis Heilbronn und einem Rinderbestand im Enzkreis am 18.09.2007 sowie in einem Schafbestand im Rems-Murr-Kreis am 02.10.2007 werden folgende Schutzmaßnahmen aufgrund der §§ 16, 17, 17 b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30, §§ 63 bis 65, § 76 und § 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), der §§ 1 Abs. 4, 2 und § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes i. d. F. der Bek. vom 19.11.1987, zul. geändert am 11.03.2004 (GBl. S. 112), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1), sowie des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 22. März 2002 (BGBl. 1 S. 1241) jeweils in der aktuell geltenden Fassung, durch das Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz - angeordnet:

1. **Das gesamte Gebiet des Landkreises Ludwigsburg wird zum 20 - Kilometer - Sperrgebiet erklärt.**
2. **Folgende Maßregeln gelten im 20 - km - Sperrgebiet für alle empfänglichen Tiere (Wiederkäuer mit Ausnahme frei lebender Wildwiederkäuer - das sind in der Obhut des Menschen gehaltene Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige, Antilopen, Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos und Vikunjas):**
 - a) Alle empfänglichen Tiere stehen unter behördlicher Beobachtung **(Verbringungen siehe Hinweise).**
 - b) In allen Betrieben mit empfänglichen Tieren im 20 - Kilometer - Sperrgebiet sind nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg klinische Untersuchungen der lebenden sowie pathologisch - anatomische Untersuchungen der verendeten empfänglichen Tiere durchführen zu lassen. Seuchenverdächtige Tiere sind nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde virologisch oder serologisch untersuchen zu lassen.
 - c) In allen Betrieben sind Aufzeichnungen über den Tierbestand zu führen. Veränderungen durch Zukauf, Verbringen, Verendung oder Geburt sind täglich zu dokumentieren.
 - d) In allen Betrieben sind die Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln. Für Wiederholungsbehandlungen ist die kürzeste angegebene Frist einzuhalten.
3. **Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**
4. **Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende**

Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

Begründung:

Am 18.09.2007 wurde in einem schafhaltenden Betrieb im Landkreis Heilbronn und einem rinderhaltenden Betrieb im Enzkreis die Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt. Daraufhin wurde die Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landratsamtes Ludwigsburg zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 19.09.2007 erlassen, wodurch mit Ausnahme der Städte Remseck und Kornwestheim sowie der Gemeinde Affalterbach das gesamte Gebiet des Landkreises Ludwigsburg zum 20-Kilometer-Sperrgebiet erklärt wurde. Durch die amtliche Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Schafbestand im Rems-Murr-Kreis am 02.10.2007 ist nun die Ausweitung des Sperrgebietes auch auf die bisher ausgenommenen Kreisgemeinden notwendig.

Es wurde ein 20-Kilometer- Sperrgebiet gemäß den Angaben unter Nr. 1 entsprechend den rechtlichen Maßgaben gebildet, in dem besondere Schutzmaßnahmen um den Ausbruchbestand gelten. Diese Schutzmaßnahmen unter Nr. 2a) bis 2d) ergeben sich aus § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern und um die Verbreitung des Erregers im 20 km-Gebiet zu erkennen.

Aufgrund des bislang bereits festgestellten Ausbruchs ist davon auszugehen, dass die als Vektor (Überträger der Krankheit) bekannte Stechmückenart in den unter Nr. 1 aufgeführten Gebieten (20 km Radius um den Ausbruchsbetrieb) aufgetreten ist.

Daher sind die angeordneten Maßnahmen wie behördliche Beobachtung und erweiterte Untersuchungspflichten erforderlich und angemessen, um zum einen die mögliche Ausbreitung der Krankheit auf empfängliche Tiere in anderen Betrieben des Gebietes feststellen zu können und zum anderen begünstigende Faktoren für eine weitere Verschleppung der Tierseuche auszuschalten.

Die durch die angeordneten Maßnahmen berührten Interessen von Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahmen sind verhältnismäßig, d.h. geeignet, angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ludwigsburg ergibt sich aufgrund der §§ 1 Abs.4, 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes.

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da die Bekämpfung der Tierseuche Blauzungenkrankheit durch die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung der vorstehenden tierseuchenrechtlichen Anordnung unterbrochen und damit wirkungslos wäre. Dies würde außerdem in Konflikt mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der EU geraten, die eine effektive und rasche Bekämpfung einer Seuche fordern.

Darüber hinaus ist aus Gründen des Allgemeinwohls eine sofortige Vollziehung der Anordnung auch aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Eine weitere Verbreitung der Seuche mit der Folge großer Tierverluste und notwendig werdender Tötungen von Tierbeständen und weitere Handelsrestriktionen hätten hohe volkswirtschaftliche Verluste sowie die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Tierhaltern zur Folge.

Aus diesen Gründen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Das private Interesse, vom Vollzug der Anordnung bis zum Eintritt der Bestandskraft verschont zu bleiben, muss aus den genannten Gründen hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg oder Postfach 760, 71607 Ludwigsburg, einzulegen. Die Frist bleibt auch bei Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart oder Postfach 800709, 70507 Stuttgart gewahrt.

Hinweise:

1. Die klinischen und pathologisch- anatomischen Untersuchungen nach Nr. 2 b) der tierseuchenrechtlichen Anordnung werden durch den Fachbereich Veterinär-angelegenheiten und Verbraucherschutz des Landratsamtes Ludwigsburg koordiniert.
2. Ein Seuchenverdacht auf den Ausbruch der Blauzungenkrankheit liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen dieser Krankheit hindeuten. Klinische Anzeichen können sich bei den empfänglichen Tierarten in Form von Freßunlust, Entzündungen im Bereich der Augen-, Nasen- und Maulschleimhaut mit wässrigem bis zähflüssigem Ausfluss, einer mehr oder weniger bläulich verfärbten Zunge sowie teigartigen Schwellungen im Kopfbereich äußern.
3. Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in dieser Anordnung aufgeführten Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich verboten (siehe Punkt Nr. 2 a).

Informationen über mögliche Ausnahmen einschließlich der zu erfüllenden Anforderungen können beim Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz - erfragt werden. Wegen der detaillierten Regelungen und unterschiedlichen Beschränkungen bzw. Verboten für unterschiedliche Nutzungsrichtungen und Bestimmungsgebiete raten wir Antragstellern, sich frühzeitig mit dem Fachbereich Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz , in Verbindung zu setzen. Das Verbringen von Schlachttieren, Zucht- und Nutztieren sowie von Samen, Embryonen oder Eizellen aus Betrieben und in Betriebe im 20-Kilometer Gebiet unterliegt nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen beträchtlich sein. Zu beachten ist, dass auch in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der EU Restriktionsgebiete gebildet wurden. Die Verkündung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (e-BAnz AT 46 2006 V 1) erfolgte im elektronischen Bundesanzeiger (<https://www.ebundesanzeiger.de>) wie auch die nationalen Gebietserweiterung dort veröffentlicht werden, so am 15. September 2006

(eBAnz AT49 2006 V1), zuletzt geändert am 14. September 2007 (eBAnz AT34 2007 V1).

4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1a) Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
5. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz – Hindenburgstr. 20/3, 71638 Ludwigsburg.

gez.

Dr. Lächele